

Kurztitel

EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 19/2009 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 105/2014

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

26.03.2009

Außerkräftretensdatum

29.12.2014

Text**3. Abschnitt**

Vollstreckung von österreichischen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat

Voraussetzungen

§ 12. Entscheidungen österreichischer Finanzstrafbehörden können in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, wenn eine Vollstreckung im Inland nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.